



Abgabepflicht bei der Beauftragung ausländischer Künstler

1. Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten (im Folgenden „Künstler“) sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie angestellte Beschäftigte zahlen die Versicherten der Künstlersozialkasse (KSK) nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die KSK. Für die hierfür erforderlichen Mittel erhält die KSK einen Zuschuss des Bundes. Zudem zieht sie bei den Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwertende), die Künstlersozialabgabe ein.

2. Abgabepflicht bei Auslandsbezug

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Künstler erhoben, die selbständig tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Personen die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben. Auf die persönliche Versicherungspflicht der Betroffenen im In- oder Ausland kommt es bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht an. Denn die Künstlersozialabgabe wird personenunabhängig als Umlage erhoben.

Eine Künstlersozialabgabe für Entgeltzahlungen an eine ausländische Person wird nicht erhoben, wenn die Person für das inländische Unternehmen nicht selbständig, sondern im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig wird.

3. Wann ist von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen?

Von einer abhängigen Beschäftigung ist auszugehen, wenn das verwertende Unternehmen für die ausländische Person an eine deutsche Einzugsstelle (Krankenkasse) den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt.

Unabhängig von einem Auslandsbezug sind nach deutschem Recht die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung in der Regel dann erfüllt, wenn die Person weisungsgebunden dem Direktionsrecht des Unternehmens unterworfen und in den Betrieb eingegliedert wird.

4. Keine verbindliche Wirkung der A1-Bescheinigung

Mit der sogenannten A1-Bescheinigung werden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Personen aus einem EWR-Staat, EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz festgelegt. Diese Festlegung erfolgt durch die jeweils zuständige nationale (ausländische) Verbindungsstelle nach einem einheitlichen Muster.

Die A1-Bescheinigung wirkt verbindlich für personengebundene Sozialbeiträge, also für Beiträge, die der Person direkt zuzuordnen sind. Die Künstlersozialabgabe gilt in diesem Zusammenhang nicht als Sozialbeitrag im Sinne des koordinierenden Europäischen Sozialrechts, denn sie wird grundsätzlich unabhängig davon erhoben, ob die Person in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Der in der A1-Bescheinigung ausgewiesene Status der Person ist für die Erhebung der Künstlersozialabgabe deswegen nicht verbindlich.

5. Bescheinigungen außereuropäischer Staaten

Die Bescheinigungen von Verbindungsstellen oder Sozialversicherungsträgern anderer Staaten, nach denen die Künstler während ihrer Auftritte in Deutschland weiterhin den Rechtsvorschriften dieser Staaten unterliegen, sind grundsätzlich ebenfalls kein Nachweis für eine abhängige Beschäftigung und deshalb in der Regel kein Hinderungsgrund für die Erhebung der Künstlersozialabgabe. Eine entsprechende Bescheinigung der US-amerikanischen Social Security Administration kommt beispielsweise nicht als Nachweis für eine abhängige Beschäftigung in Betracht.

6. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nach deutschem Recht

Die ausländischen Stellen legen in ihren Bescheinigungen den Status der betroffenen Person fest. Die Bescheinigungen werden auch für selbständig Tätige ausgestellt. Unabhängig vom Status in der Bescheinigung prüft die KSK, ob es sich nach deutschem Recht um eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt.

Liegt eine selbständige Tätigkeit vor, muss das verwertende Unternehmen die Künstlersozialabgabe auf das Entgelt an den ausländischen Künstler zahlen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe und deren Berechnung sowie die Anmeldeunterlagen stehen auf der Homepage der Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de im Downloadbereich für Unternehmer und Verwerter zur Verfügung.

Informationen zur Sozialversicherung von ausländischen Personen im Inland finden Sie auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland www.dvka.de.

Ihre Künstlersozialkasse